

# Allgemeine Mietbedingungen

## Beginn und Ende der Miete

Alle Mieten beginnen und enden am Domizil von 123transporter.ch in Richterswil und dauern vom Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme bis zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt der Rückgabe.

## Fahrzeugübernahme

Das Fahrzeug wird mit vollem Tank und in betriebsbereitem und sauberem Zustand dem Mieter übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden oder Mängel festzuhalten. Der Kunde hat bei der Übernahme das Dokument «Übernahmeprotokoll / Anlage zum Mietvertrag» mit den bekannten Schäden erhalten und unterzeichnet. Optische Beeinträchtigungen wie beispielsweise kleine Lackschäden, kleine Dellen, Kratzer oder Parkrempler stellen keine Fahrzeugmängel dar und sind vom Mieter zu akzeptieren, sofern die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs dadurch nicht beeinträchtigt ist.

Im Netz auf der Ablage befinden sich: 3x Zurrgurte, 3x Ratsche.

## Fahrzeuggückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zu der im Vertrag angegebenen Zeit im ordnungsgemässen Zustand (vollgetankt und sauber / besenrein) zurückzugeben. Bei Verspätung hat der Kunde einen allfällig dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Gibt der Kunde das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurück, dann hat er die Kosten für den Kraftstoff sowie Betankungsservice zu bezahlen. Wird das Fahrzeug nicht besenrein zurückgegeben, so werden dafür notwendige Tätigkeiten auf Rechnung des Kunden vorgenommen. Eine Verlängerung der Vertragsdauer ist nur mit schriftlicher Zustimmung vor Beendigung der laufenden Vertragsdauer möglich.

Eine vorzeitige Rückgabe im Rahmen des Mietvertrags berechtigt zu keinerlei Reduktion oder Rückerstattungen. Wird das Mietauto ausserhalb der Öffnungszeiten zurückgebracht, so haftet der Mieter, bis der Vermieter es entgegengenommen hat. Das Mietauto muss so abgestellt werden, dass kein fremdes Fahrzeug blockiert wird. Für Umtriebe haftet der Mieter.

## Auslandsfahrten

Fahrten ins umliegende Ausland sind gestattet. Die Beschaffung von Zoll- und Transportdokumenten sowie die entsprechenden Bewilligungen für internationale Transporte sind Sache des Mieters. Versicherung im Ausland (Details unter «Versicherung»): Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den an Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Russische Föderation, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

## Versicherung

Für das Fahrzeug besteht eine Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung. Der Selbstbehalt beträgt bei einem selbst verschuldeten Unfall pro Schadenfall (Haftpflicht oder Kasko) CHF 2000.00. Kommt es bei einem Unfall zu einem Haftpflicht- und Kaskoschaden, so ist der Selbstbehalt zweimal geschuldet.

## Unfall / Bagatellschaden / kleinere Reparaturen

Wird der Mieter mit seinem Mietfahrzeug in einen Unfall verwickelt, müssen sofort die Polizei und wenn möglich der Vermieter benachrichtigt werden. Kommt die Polizei nicht zur Unfallstelle (Bagatellschaden), muss in jedem Fall ein «europäisches Unfallprotokoll» (befindet sich im Handschuhfach bei den Fahrzeugpapieren) korrekt ausgefüllt und unbedingt von den Parteien unterschrieben werden.

Es dürfen keine grösseren Reparaturen am Fahrzeug ohne Einverständnis des Vermieters ausgeführt werden.

## Verkehrsvorschriften / Bussen

Der Mieter ist für allfällige Verletzungen von Verkehrsvorschriften und deren Folgen verantwortlich. Bussen werden unter Angabe des Mieters an die Polizei zurückgeschickt.

## Persönliche Daten des Mieters / GPS-Tracking

Der Mieter ist mit dem Speichern seiner persönlichen Daten durch den Vermieter unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen einverstanden. Die Fahrzeuge können durch GPS-Tracking überwacht werden.

## Gebühren

|   |            |
|---|------------|
| Gebühr Betankungsservice                | CHF 50.00  |
| Gebühr Reinigung, pro Stunde            | CHF 150.00 |
| Gebühr «Bagatellschäden», pro Schaden   | CHF 300.00 |
| Gebühr Unfall, pro Schaden              | CHF 450.00 |
| div. Administrationsaufwand, pro Stunde | CHF 150.00 |

## Ergänzende Bestimmungen / Gerichtsstand

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Bei Streitigkeiten, welche aus diesem Mietvertrag hervorgehen, wird als Gerichtsstand Richterswil (Schweiz) vereinbart.